

Angelsportverein Helmarshausen 1936 e.V.

Satzung vom 26.08.1972

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2015

§ 1

Der Angelsportverein Helmarshausen 1936 e.V. ist eine Vereinigung von Anglern. Er hat seinen Sitz in Helmarshausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel einzutragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischbestandes durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge, durch Förderung des Landschafts- u. Naturschutzes, Erwerb und Unterhaltung von Fischgewässern und den dazugehörenden Anlagen, Unterkunfthäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten der evangelischen Kirchengemeinde Helmarshausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.

Mitgliedsbeiträge sind vor Beginn der Angelsaison zu entrichten. Den Zeitpunkt des Einzugs entscheidet der Vorstand.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die Aufnahme aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, begehrt. Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag vor Beginn der Angelsaison zu entrichten.

Im übrigen haben Sie das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen (außer Hegefischen) des Vereins teilzunehmen, die Unterkunftsgebäude und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

§ 4

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand und Ehrenrat.

Über jede Aufnahme wird bei **geheimer** Abstimmung durch einfache Mehrheit entschieden. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sowie sonstige festgesetzten Beiträge werden mit den Mitgliederbeiträgen für das laufende Jahr eingezogen.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch,

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 6

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet bis zu diesem Zeitpunkt eventuell noch säumige Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Über Rückzahlung der bereits geleisteten Mitgliederbeiträge entscheidet der Vorstand.

Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied,

- a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht, die den Interessen des Vereins zuwider stehen, oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird das es Solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig macht, sowie gegen Fischereibestimmungen oder Interessen des Vereins verstößt oder Beihilfe leistet,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnungen und ohne hinreichende Begründung mit seinen Vereinsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand in **geheimer** Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Anstatt Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf,

- a) zeitweise Entziehung der Vereinsrechte oder auf Entziehung der Angelerlaubnis an allen, oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung des Betroffenen an den Ehrenrat, (siehe § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes bei diesem und dem Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder Ehrenrat sind **nicht** zulässig.

§ 9

Ausscheidende oder rechtmäßig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren Sie alle Rechte der Mitgliedschaft.

§ 10

Die Mitglieder sind **berechtigt**:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind **verpflichtet**:

- a) das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen bzw. für die nötige Kontodeckung zu sorgen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Erster Vorsitzender
Zweiter Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart u. Datenschutzbeauftragter
Gewässerwart
Fischereiwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende als sein Stellvertreter.

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Sie sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgaben

- a) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald Er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird,
- b) bei Ausschlussverfahren mitzuwirken (siehe § 8),
- c) bei der Aufnahme von Mitgliedern mit zu bestimmen (siehe § 4).

§ 13

Der **Schriftführer** erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten, insbesondere schreibt er die Versammlungsprotokolle.

Die Kassenführung obliegt dem **Kassenwart**, der zur Einrichtung Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die **Kassenprüfer** (siehe § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes –auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung mitzuteilen warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§14

Die Mitglieder-und Hauptversammlungen haben die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt-oder Mitgliederversammlung, Vorstand-oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand, die Stellvertreter sowie den Ehrenrat zu wählen.
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

§ 16

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattungen durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Fischerei, der Belehrung in angeltechnischen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die stattfindenden Versammlungen sind vom Vorsitzenden festzusetzen.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer zu diesem Zweck gemäß § 15 einzuberufenden **außerordentlichen** Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 20

Datenschutzbedingungen

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

Bad Karlshafen-Helmarshausen, den 14. Juni 2015

gez.
Erich Rennert
1.Vorsitzender

gez.
Willi Steinbrecher
Kassenwart

gez.
Ralf Horn
Schriftführer